



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 6. November

Nr. 45

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024 ..... 714
- Elfte Änderung des Amtlichen Verzeichnisses der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern  
Stand 1. Januar 2024 ..... 715

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung und zu den Maßnahmen zur Überwachung  
des Umweltzustandes im Rahmen der Festsetzung der Zweiten Änderung des Regionalen  
Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die  
Windenergienutzung ..... 716

**Stellenausschreibungen** ..... 718

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 45/2023

## **Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 23. Oktober – II 210 - 115-40612 –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), hat die Landesregierung durch Beschluss vom 10. Oktober 2023 als

Wahltag für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen  
sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

**Sonntag, den 9. Juni 2023**

bestimmt.

AmtsBl. M-V 2023 S. 714

## Elfte Änderung des Amtlichen Verzeichnisses der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern Stand 1. Januar 2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 24. Oktober 2023 – II 210 –

Im Amtlichen Verzeichnis der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 262), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 574) geändert worden ist, haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

### Landkreis Ludwigslust-Parchim

#### Auflösung und Eingliederung des Standesamtsbezirkes Ludwigslust-Land in den Standesamtsbezirk Stadt Ludwigslust

Der Standesamtsbezirk Ludwigslust-Land wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgelöst und die Gemeinden des Amtes Ludwigslust-Land dem Standesamtsbezirk der Stadt Ludwigslust zugeordnet. Der Eintrag des Standesamtsbezirkes Ludwigslust-Land ist daher zu streichen.

Der Eintrag des Standesamtes Ludwigslust lautet wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
<b>Ludwigslust</b>	Ludwigslust, Stadt		Stadt Ludwigslust Standesamt Schloßstraße 38 19288 Ludwigslust
	Alt Krenzlin	Ludwigslust-Land	
	Bresegard bei Eldena		
	Göhlen		
	Groß Laasch		
	Lübesse		
	Lüblow		
	Rastow		
	Sülstorf		
	Uelitz		
Warlow			
Wöbbelin			

# Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung und zu den Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustandes im Rahmen der Festsetzung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 6. November 2023

Erklärung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181).

## Gegenstand

Durch die Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) vom 30. September 2023 (GVOBl. M-V Nr. 22 S. 758 vom 17. Oktober 2023) wurde die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung vom 8. Dezember 2022 für verbindlich erklärt. Mit der Änderung werden insbesondere Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen geändert und die wirtschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen gesichert.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes ist dem Raumordnungsprogramm – hier die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Diese ist gemäß § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes nach Abschluss des Verfahrens von der obersten Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen.

Ferner ist darzulegen, welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen der Fortschreibung entscheidungserheblich waren nebst einer Zusammenstellung der Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, um die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen.

## Berücksichtigung von Umweltbelangen

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wurden in einer strategischen Umweltprüfung (SUP) die aufzustellenden Planziele untersucht, unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann.

Gegenstand der SUP waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalen

len Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und seiner Festlegungen auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit),
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) fand ein mehrstufiges Prüfverfahren Anwendung, das mithilfe einheitlicher Ausschluss- und Abwägungskriterien etwaige Nutzungskonflikte mit konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen ausschließen bzw. die Auswirkungen auf ein Minimum reduzieren ließ.

Darin enthalten war die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sowie die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.

Die anschließend durchgeführte Einzelfallbetrachtung der festzulegenden Gebiete ermöglichte eine abschließende Abwägung aller Belange und die Integration weiterer Schutzbelange in den künftigen Umgang mit der Windenergie.

Im Ergebnis wurden mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter ermittelt. Für einige Festlegungen konnten die Umweltwirkungen noch nicht abschließend beschrieben werden. Für diese sind weitere Untersuchungen in den folgenden Prüfungs- und Zulassungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hinzugewonnene Erkenntnisse über Umweltauswirkungen haben mehrere Konzeptänderungen ausgelöst, sodass im Zuge der Erarbeitung mehrere Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen sind.

## Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sämtliche zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern eingegangenen privaten Einwendungen und behördlichen Stellungnahmen wurden dokumentiert und ausgewertet.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden in einer umfangreichen Abwägungsdatenbank mit Darstellung der Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Abwägungsvorschläge wurden in den Gremien des Planungsverbandes beraten und abschließend von der Verbandsversammlung beschlossen.

## Prüfung von Planungsalternativen

Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgte unter konsequenter Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien. In Betracht kommende alternative WEG wur-

den geprüft. Die entsprechenden Ergebnisse der Abwägung sind der Abwägungsdatenbank zu entnehmen.

**Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung wird auf den entsprechenden Abschnitt B.7 „Maßnahmen zur Überwachung“ (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der RL 2001/42/EG) des Umweltberichts zum RREP VP 2010 verwiesen. Die Zweite Änderung des RREP VP 2010 erfordert keine Änderung der dort aufgeführten Erläuterungen. Der Umweltbericht ist im Internet unter <http://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung.html> abrufbar.

AmtsBl. M-V 2023 S. 716

## Stellenausschreibungen

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind folgende freiwerdende

### **zwei Notarstellen**

zur hauptberuflichen Amtsausübung zu besetzen:

- im Amtsbereich Greifswald
  - die freiwerdende Notarstelle des Notars Bernhard Radomski, **Amtssitz Wolgast**, zum 1. März 2024,
- im Amtsbereich Stralsund
  - die freiwerdende Notarstelle der Notarin Kerstin Dobi-  
asch, **Amtssitz Bergen auf Rügen**, zum 1. Mai 2024.

Notarassessorinnen und Notarassessoren sollen in der Regel den dreijährigen Anwärterdienst zum Zeitpunkt der Bestellung geleistet haben.

Landesfremde Bewerber werden auf die Regelvoraussetzung des § 5a der Bundesnotarordnung hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung (gesetzliche Ausschlussfrist) an das

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und  
Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat III 103  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

zu richten.

Hinsichtlich der einzureichenden Bewerbungsunterlagen wird auf das Merkblatt über die Abfassung eines Antrags auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (Stand April 2023) verwiesen. Das Merkblatt sowie Antragsunterlagen können bei der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 26, 19055 Schwerin, Telefon: +49 385 5812575, Fax: +49 385 5812574, E-Mail: [info@notarkammer-mv.de](mailto:info@notarkammer-mv.de), angefordert werden.

Das Verwaltungsverfahren ist in Nummer 2 der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt.

Die Landesjustizverwaltung beabsichtigt, mit der Bestellung zur Notarin oder zum Notar auch die Zuständigkeit für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse der bisherigen Amtsinhaber bzw. des bisherigen Amtsinhabers sowie ggf. früherer Notare und Notariatsverwalter zu übertragen.

Schwerin, den 23. Oktober 2023

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz**



